

Geschäftsverzeichnissnr. 5737

Entscheid Nr. 164/2014
vom 6. November 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2262bis § 1 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Oktober 2013 in Sachen Dirk Cobbaut gegen Monique Meeremans - freiwillig intervenierende Parteien: Katrien Cobbaut und Frank Cobbaut -, dessen Ausfertigung am 28. Oktober 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Dendermonde folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 und Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, indem sie die Gleichheit der Rechtsuchenden verletzen, insofern der Anfang der zehnjährigen Verjährungsfrist nach Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches dahingehend ausgelegt wird, dass diese beim Entstehen der Klage einsetzt, unabhängig davon, ob man Kenntnis von dieser Klage hat oder nicht, während die Verjährungsfrist einer Klage aufgrund einer unrechtmäßigen Handlung nach Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches erst einsetzt, sobald das Opfer von dem Schaden oder von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Alle persönlichen Klagen verjähren in zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Klagen zur Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung in fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo der Geschädigte von dem Schaden oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat.

Die in Absatz 2 erwähnten Klagen verjähren in jedem Fall in zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, sich zugetragen hat ».

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern die zehnjährige Verjährungsfrist für persönliche Klagen bei der Entstehung der Klage beginne, während die Verjährungsfrist für eine Klage aufgrund einer unrechtmäßigen Handlung aufgrund von Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches erst beginne, wenn das Opfer Kenntnis von seinem Schaden und der Identität der dafür haftbaren Person habe.

B.3. Obwohl eine vertragliche Klage sich von einer außervertraglichen Klage unterscheidet, befinden sich die Gläubiger bei einer Klage vertraglicher beziehungsweise außervertraglicher Art in Situationen, die nicht derart unterschiedlich sind, dass sie nicht hinsichtlich der Verjährungsfrist miteinander verglichen werden könnten. Es handelt sich nämlich in beiden Fällen um Personen, die mit Verjährungsfristen bezüglich einer durch eine andere Person begangenen Fehlleistung beziehungsweise schädigenden Handlung konfrontiert werden.

B.4. Die durch den vorlegenden Richter angenommene Auslegung der Bestimmungen, die er dem Gerichtshof zur Kontrolle unterbreitet, ist diejenige, die in der Regel durch den Gerichtshof berücksichtigt wird, es sei denn, sie erweist sich als eindeutig falsch.

B.5. Hinsichtlich der Verjährung gibt es derart unterschiedliche Situationen, dass einheitliche Regeln im Allgemeinen nicht zu verwirklichen wären und dass der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügen können, wenn er diese Angelegenheit regelt. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsfristen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsfristen ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.6.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör steht Zulässigkeitsbedingungen wie Verjährungsfristen nicht entgegen, sofern solche Einschränkungen dieses Recht nicht im Wesentlichen beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Zielsetzung stehen. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn eine Einschränkung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seine Rechte durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2007, *Efstathiou u.a.* gegen Griechenland, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL* gegen Belgien, § 35).

Die Art einer Verjährungsfrist oder die Weise, auf die sie angewandt wird, stehen im Widerspruch zum Recht auf gerichtliches Gehör, wenn sie die Rechtsunterworfenen daran hindern, ein Rechtsmittel anzuwenden, das grundsätzlich verfügbar ist (EuGHMR, 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 89; 7. Juli 2009, *Stagno* gegen Belgien), wenn ihre Durchführbarkeit von Umständen abhängt, auf die der Kläger keinen Einfluss hat (EuGHMR, 22. Juli 2010, *Melis* gegen Griechenland, § 28), oder wenn sie zur Folge haben, dass jede Klage im Vorhinein zum Scheitern verurteilt ist (EuGHMR, 11. März 2014, *Howald Moor* u.a. gegen Schweiz).

B.6.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör steht absoluten Verjährungsfristen jedoch nicht entgegen. Dieses Recht muss nämlich mit dem Streben nach Rechtssicherheit und dem Bemühen um das Recht auf ein faires Verfahren, die jede Verjährungsregel kennzeichnen, in Einklang gebracht werden. Der Umstand, dass eine Verjährungsfrist verstreichen kann, bevor der Gläubiger Kenntnis von allen Elementen hat, die notwendig sind, um sein Klagerecht auszuüben, wie die in Artikel 2262bis § 1 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches festgelegte zwanzigjährige Frist, steht folglich an sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.6.3. Der Gerichtshof muss im vorliegenden Fall jedoch die Situation des Begünstigten einer Drittklausel prüfen, der bei nicht erfolgter Notifizierung durch den Urheber oder den Versprechenden über keinerlei Element verfügt, das es ihm ermöglicht, ein Klagerecht, das ihm aufgrund des Vertrags zwischen dem Urheber und dem Versprechenden zusteht, auszuüben, und für den nach Ablauf von zehn Jahren ein Recht verjährt, das er nie vor Gericht erzwingen konnte.

B.7. Was die Drittklauseln betrifft, die sich aus Personenversicherungen ergeben, bestimmt Artikel 88 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, dass die Verjährungsfrist der Klage des Begünstigten erst ab dem Tag läuft, an dem dieser ordnungsgemäß Kenntnis hat vom Bestehen des Vertrags, von seiner Eigenschaft als Begünstigter und von dem Vorfall, der die Versicherungsleistungen einforderbar werden lässt. Folglich können die Klagen aufgrund solcher Drittklauseln nicht verjähren, bevor der Begünstigte Kenntnis von seinem Recht hat.

B.8.1. Die fragliche Bestimmung wurde eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen im Bereich der Verjährung. Mit diesem Gesetz bezweckte der Gesetzgeber, dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 25/95 vom 21. März 1995 Folge zu leisten. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches nicht vereinbar war mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da dadurch für die Zivilklage infolge einer Straftat eine Verjährungsfrist von fünf Jahren auferlegt wurde, während die anderen außervertraglichen Fehler aufgrund der damaligen Fassung von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches erst nach dreißig Jahren verjährten.

B.8.2. Der Gesetzgeber vertrat den Standpunkt, dass infolge dieses Entscheids nicht nur der durch den Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeit abgeholfen werden musste, sondern dass gleichzeitig die Verjährungsfrist für alle persönlichen Klagen, die damals dreißig Jahre betrug, verkürzt werden musste (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1087/1, SS. 2-3).

Dabei wurde hervorgehoben, dass eine absolute Verjährungsfrist vorzusehen war, die ab dem Tag begann, an dem das schädigende Ereignis stattfindet, selbst wenn der Schaden sich erst später herausstellt, damit der Haftende und sein Versicherer nicht allzu lange Klagen auf Schadensersatz ausgesetzt werden können (ebenda, SS. 2-3).

B.8.3. Die absolute Verjährungsfrist für persönliche Klagen wurde auf zehn Jahre festgesetzt (Artikel 2262bis § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Diese Frist läuft ab dem Tag nach dem Zeitpunkt, zu dem die Klage einforderbar wird. Die absolute Verjährungsfrist für außervertragliche Haftung wurde hingegen auf zwanzig Jahre festgesetzt (Artikel 2262bis § 1 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches). Diese Frist beginnt an dem Tag nach dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung.

Nur für die außervertragliche Haftung wurde innerhalb der absoluten Verjährungsfrist eine kürzere Frist von fünf Jahren vorgesehen, die ab dem Tag nach demjenigen läuft, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat (Artikel 2262bis § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches).

Dass diese kürzere Frist nicht auf die anderen persönlichen Klagen ausgedehnt wurde, wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

«Die Anwendung der nunmehr vorgesehenen verkürzten Frist aufgrund des Kriteriums ‘*Kenntnis von dem Schaden und von der Identität der dafür haftenden Person*’ auf alle vertraglichen Klagen macht in vielen Fällen keinen Sinn. Man kennt dabei gewöhnlich die Identität seiner Vertragspartei als ‘Täter’, die den vertraglichen Fehler begangen hat. Für andere Klagen als diejenigen auf Schadensersatz müssen die Anfangszeitpunkte pro Art der vertraglichen Klage bestimmt werden, statt ‘ab der Kenntnis des Schadens’ (siehe NBW).

Sofern nicht das gesamte Verjährungssystem des belgischen Rechts überarbeitet wird, was - wie gesagt - nicht als opportun betrachtet wird, erschien es ausreichend und angebracht zu sein, innerhalb der Gruppe der persönlichen Klagen (Artikel 2262bis des Zivilgesetzbuches) für Schadensersatzklagen auf der Grundlage der außervertraglichen Haftung die doppelte Verjährungsfrist von 5 und 10 Jahren vorzuschreiben, während alle andere persönlichen Klagen durch eine einheitliche absolute Frist von 10 Jahren verjähren (siehe Erörterung von Artikel 5). Die ‘lange’ oder absolute Frist ist also die gleiche für alle persönlichen Klagen » (ebenda, S. 6).

B.9. Während eine Vertragspartei in der Regel Kenntnis von ihrem Klagerecht erhält an dem Tag, an dem es entsteht, trifft dies jedoch nicht notwendigerweise für den Begünstigten einer Drittklausel zu. Der Begünstigte erlangt sein Klagerecht nämlich aufgrund einer Vereinbarung, die zwischen dem Versprechenden und dem Urheber geschlossen wird und bei der er keine Partei ist. Er wird in der Regel von seinem Klagerecht erst Kenntnis erlangen, wenn der Versprechende oder der Urheber ihn davon in Kenntnis setzt. Die Beweislast für den

Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Begünstigten des Rechts, das er aus der Vereinbarung zwischen dem Urheber und dem Versprechenden schöpft, obliegt dem Begünstigten.

Folglich ist es - außer bei einer Drittklausel in einer Personenversicherung - möglich, dass das Recht, das sich aus einer Drittklausel ergibt, verjährt, bevor der Begünstigte über dessen Bestehen auf dem Laufenden sein kann. Seine Unwissenheit, selbst im guten Glauben, setzt das Klagerecht nämlich nicht aus, da aufgrund von Artikel 2251 des Zivilgesetzbuches nur ein gesetzliches Hindernis in Frage kommt, um eine Verjährungsfrist zu unterbrechen oder auszusetzen.

B.10. Es ist zwar legitim, soweit wie möglich harmonisierte Regeln für die Verjährung aller Arten von persönlichen Klagen vorzusehen, doch ein solches Ziel darf nicht zur Folge haben, dass für eine bestimmte Art von persönlichen Klagen die Geltendmachung unmöglich gemacht werden kann.

Da die Annahme und die Geltendmachung des Rechts, das sich aus einer Drittklausel ergibt, es erfordern, dass der Begünstigte Kenntnis von diesem Recht hat, würde eine Verjährungsfrist, die abläuft, bevor er vernünftigerweise diese Kenntnis erlangen könnte, ihn daran hindern, ein Rechtsmittel anzuwenden, über das er grundsätzlich verfügt. Wenn der Begünstigte nach Ablauf der absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren noch Kenntnis von der Drittklausel erlangen würde, wäre jede Klage im Vorhinein zum Scheitern verurteilt.

B.11. Insofern die fragliche Bestimmung zur Folge haben kann, dass der Begünstigte einer Drittklausel sein Recht nicht geltend machen kann, weil das betreffende Klagerecht verjährt ist, bevor er von dieser Klausel Kenntnis hat oder haben muss, ist sie nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Es obliegt dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob die Begünstigten in dem Ausgangsverfahren Kenntnis von der Drittklausel hatten oder vernünftigerweise Kenntnis davon haben mussten vor dem Ablauf der Verjährungsfrist.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zur Folge haben kann, dass die Verjährungsfrist für Klagen aus Drittklauseln abläuft, ehe der Begünstigte der Drittklausel Kenntnis davon hat oder vernünftigerweise Kenntnis davon haben müsste.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. November 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen